

Satzung der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.

in der geänderten Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. April 1996.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. und ist im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

b) Personengesellschaften

c) natürliche Personen

wenn sie die Zwecke des Vereins als

- Anbieter von Hardware, Software und Systemen
- Planer und Systemhäuser
- Anwender und Betreiber
- Forschungsinstitute und Verbände unterstützen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die internationale Verbreitung eines Kommunikationssystems zur Vernetzung von Feldgeräten unter der Bezeichnung PROFIBUS zu unterstützen. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch
 - Gestattung der Führung des Namens "PROFIBUS" durch Unternehmen oder Personen für Produkte, die die vom Verein festgelegten Qualitätskriterien erfüllen,
 - Förderung des Informationsaustauschs mit allen Interessierten zur weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikationen,
 - Verabschiedung technischer Spezifikationen für die Weiterentwicklung des PROFIBUS und Erarbeitung von Normvorschlägen,
 - Unterstützung von Vorhaben in Zusammenhang mit dem PROFIBUS.
 - Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung des PROFIBUS.

(2) Der Verein verfolgt den Zweck gegebenenfalls auch durch Gründung von regionalen Vereinigungen und die Zusammenarbeit mit weiteren Fördergemeinschaften und Fachverbänden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein

- a) juristische Personen

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand ohne Angabe von Gründen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluß des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig und mit eingeschriebenem Brief zu erklären ist;

b) durch Ausschluß. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

c) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.

(4) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

(1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Fachausschüsse und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird; eines der Vorstandsmitglieder ist der Kassenwart, ein weiteres der Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zu dem Ablauf der Amtsperiode folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands.
- (6) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus dem Vorstand, den Leitern der Fachausschüsse und mindestens fünf gewählten Mitgliedern.
- (2) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit stimmt mit der des Vorstands überein. Der bisherige Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt.
- (3) Der Vorstand steht dem Beirat vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein gewähltes Beiratsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, (entsprechend § 3 Abs. 3 b) abberufen.
- (5) Der Beirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands und des Beirats

- (1) Vorstand und Beirat obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die

Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm sowie dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer (§ 10) einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- (2) Der Beirat kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Leiter eines Fachausschusses wird vom Beirat berufen.
- (4) Ein Fachausschuß wird nach Erfüllung seiner Aufgaben vom Beirat aufgelöst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Absendetag der Einladung und der Versammlungstag werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen der entsendenden Stelle in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorstandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist gemeinnützigen Institutionen zu übertragen, die Forschung auf dem Gebiet der Informatik betreiben oder unterstützen oder gleiche oder ähnliche Zwecke wie der liquidierte Verein verfolgen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. April 1996 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.

Hannover, den 24.04.1996

Der Vorstand